

VORLAGE

Nr. 2 / 13 / 2025

für die 13. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 21.10.2025.

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | 4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) – Anpassung Prozentsätze auf dem Niveau von 2025 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | SächsGemO; SächsKitaG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 3/30/07; 3/33/07; 4/45/08; 3/3/2019; 5/35/2022; 2/44/2023; 1/4/2024 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | 111.673,20 € voraussichtliche Mindereinnahmen |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 02.10.2025 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) zum 01.01.2026. Ziel ist die Beibehaltung (das „Einfrieren“) der Elternbeiträge im Jahr 2026 auf dem Niveau des Jahres 2025 und damit auf dem Niveau des Jahres 2022.

Die Deckung wurde bereits bei der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 auf dem Produktsachkonto 36.52.01.03 431801 – Betriebskostenzuschüsse an freie Träger - eingeplant.



Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal verfügt über zahlreiche Betreuungseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Außerdem wurden in den vergangenen Jahren viele Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen an den Einrichtungen vorgenommen. Es sollen auch in Zukunft attraktive Betreuungsangebote vorgehalten werden, die auch auskömmlich finanziert sein müssen. Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt über den Gemeindeanteil, den Landeszuschuss und die Elternbeiträge.

Gemäß § 4 der derzeit gültigen Elternbeitragsatzung beträgt die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18,384 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23,979 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 24,401 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

Die Stadt hat also die Elternbeiträge als Prozentsätze an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Somit erfolgt bei steigenden Betriebskosten auch die prozentuale Anpassung des Elternbeitrages. Die im Vorjahr entstandenen Kosten werden ab dem Folgejahr in Form angepasster Elternbeiträge gegenüber den Eltern geltend gemacht.

Die Verbraucherpreise sind nach wie vor auf einem hohen Niveau und steigen zum Teil weiter. Die Kostensteigerungen spiegeln sich auch in den Betriebskostenabrechnungen 2024 der Kindertageseinrichtungen wider. So werden hier u.a. auch die Löhne und Gehälter der Erzieherinnen und Erzieher an die aktuellen Entwicklungen angepasst, was weiterhin zu steigenden Kosten führt und führen wird.

Nach aktuellen Berechnungen geht die Verwaltung von deutlichen Steigerungen für 2026 aus, bspw. für einen 9-Stunden-Krippenplatz von einer Steigerung um 21,33 € im Monat (derzeit 271,55 € auf 292,88 €, Anlage 2).

Aufgrund der teilweise erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten stellt diese deutliche Erhöhung der Elternbeiträge aus Sicht der Verwaltung eine zusätzliche Belastung der Eltern dar. Aus diesem Grund sollen die Eltern entlastet und die aktuellen Elternbeiträge auch im Jahr 2026 weiterhin ihre Gültigkeit behalten (Anlage 3).

Die Prozente ändern sich daher wie folgt:

- a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 17,045 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22,232 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 22,067 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal bedeutet diese Entscheidung in 2026 voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 111.673,20 €. Als Berechnungsgrundlage wurden die von den Trägern gemeldeten Kinderzahlen 2026 verwendet.

Die Mindereinnahmen führen damit zur Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger auf dem Produktsachkonto 36.52.01.03 431801 – Betriebskostenzuschüsse an freie Träger. Eine Deckung mit anderen Produktsachkosten ist daher nicht notwendig, da die Mindereinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 eingeplant wurden.

Es erfolgte bereits mit dem Landkreis Zwickau, Amt für Planung/Schule/Bildung, eine Abstimmung und Genehmigung zur Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2026.

In § 2 der 4. Änderungssatzung wird darauf hingewiesen, dass alle anderen Bestimmungen der Elternbeitragsatzung vom 30.10.2019 sowie der 1. und 2. Änderungssatzung beibehalten bleiben. Die 3. Änderungssatzung wird hierbei nicht erwähnt, da hier ausschließlich die Prozente an den Elternbeiträgen geändert wurden und keine sonstigen Bestimmungen, wie dies in den vorhergehenden Änderungssatzungen der Fall war.

Anlagen

1. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)
2. Vergleich Elternbeiträge nach bisherigen und neuen Prozentsätzen an Betriebskosten
3. Bekanntmachung der aktuell gültigen Elternbeiträge ab 01.01.2026

4. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte des § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

„§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 17,045 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22,232 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 22,067 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen der Elternbeitragssatzung vom 30.10.2019, der 1. Änderungssatzung vom 02.11.2022 sowie der 2. Änderungssatzung vom 13.09.2023 behalten Ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

K l u g e
Oberbürgermeister

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten		
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	8,43 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	3,51 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,89 €
Gastkinder		
	<u>Kikri</u>	<u>Kiga</u>
11 Std.	15,80 €	8,59 €
10 Std.	14,37 €	7,81 €
9 Std.	12,93 €	7,03 €
7,5 Std.	10,78 €	5,86 €
6 Std.	8,62 €	4,69 €
4,5 Std.	6,47 €	3,51 €
		<u>Hort</u>
		6 Std. 3,83 €
		5 Std. 3,19 €

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten			
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	8,43 €	
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	3,51 €	
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,89 €	
Gastkinder			
	<u>Kikri</u>	<u>Kiga</u>	<u>Hort</u>
11 Std.	17,05 €	9,26 €	6 Std. 4,23 €
10 Std.	15,50 €	8,42 €	5 Std. 3,53 €
9 Std.	13,95 €	7,58 €	
7,5 Std.	11,62 €	6,32 €	
6 Std.	9,30 €	5,05 €	
4,5 Std.	6,97 €	3,79 €	

Differenz neuer EB zu bisherigen EB:	
Kikri	21,33 € Erhöhung EB
Kiga	11,59 € Erhöhung EB
Hort	8,50 € Erhöhung EB

Bekanntmachung

zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Die Elternbeiträge ergeben sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2024 aller Hohenstein-Ernstthaler Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen.

Gemäß § 4 der Satzung werden die Elternbeiträge wie folgt berechnet:

Kinderkrippe: 17,045 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Kindergarten: 22,232 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Hort: 22,067 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Folgende Elternbeiträge sind demnach mit Wirkung vom 01.01.2026 zu entrichten:

Elternbeiträge 2026				
durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	Krippe 11 Std.			
	1. Kind	331,89 €	298,70 €	15,80 €
	2. Kind	199,13 €	179,22 €	
	3. Kind	66,38 €	59,74 €	
	Krippe 10 Std.			
	1. Kind	301,72 €	271,55 €	14,37 €
	2. Kind	181,03 €	162,93 €	
	3. Kind	60,34 €	54,31 €	
1.593,14 €	Krippe 9 Std.			
	1. Kind	271,55 €	244,40 €	12,93 €
	2. Kind	162,93 €	146,64 €	
	3. Kind	54,31 €	48,88 €	
	Krippe 7,5 Std.			
	1. Kind	226,29 €	203,66 €	10,78 €
	2. Kind	135,77 €	122,19 €	
	3. Kind	45,26 €	40,73 €	
	Krippe 6 Std.			
	1. Kind	181,03 €	162,93 €	8,62 €
	2. Kind	108,62 €	97,76 €	
	3. Kind	36,21 €	32,59 €	
	Krippe 4,5 Std.			
	1. Kind	135,78 €	122,20 €	6,47 €
	2. Kind	81,47 €	73,32 €	
	3. Kind	27,16 €	24,44 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	Kiga 11 Std.			8,59 €
	1. Kind	180,38 €	162,34 €	
	2. Kind	108,23 €	97,41 €	
	3. Kind	36,08 €	32,47 €	
	Kiga 10 Std.			7,81 €
	1. Kind	163,98 €	147,58 €	
	2. Kind	98,39 €	88,55 €	
	3. Kind	32,80 €	29,52 €	
663,81 €	Kiga 9 Std.			7,03 €
	1. Kind	147,58 €	132,82 €	
	2. Kind	88,55 €	79,70 €	
	3. Kind	29,52 €	26,57 €	
	Kiga 7,5 Std.			5,86 €
	1. Kind	122,98 €	110,68 €	
	2. Kind	73,79 €	66,41 €	
	3. Kind	24,60 €	22,14 €	
	Kiga 6 Std.			4,69 €
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	
	2. Kind	59,03 €	53,13 €	
	3. Kind	19,68 €	17,71 €	
	Kiga 4,5 Std.			3,51 €
	1. Kind	73,79 €	66,41 €	
	2. Kind	44,27 €	39,84 €	
	3. Kind	14,76 €	13,28 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
364,15 €	Hort 6 Std.			3,83 €
	1. Kind	80,36 €	72,32 €	
	2. Kind	48,22 €	43,40 €	
	3. Kind	16,07 €	14,46 €	
	Hort 5 Std.			3,19 €
	1. Kind	66,97 €	60,27 €	
	2. Kind	40,18 €	36,16 €	
	3. Kind	13,39 €	12,05 €	

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 7)

Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	8,43 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	3,51 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,89 €